

RS OGH 1994/4/12 5Ob526/94, 1Ob233/01y, 3Ob193/02g, 2Ob5/03d, 3Ob6/03h, 6Ob57/03f, 5Ob67/03v, 2Ob89/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.1994

Norm

ABGB aF §140 Ba

ABGB aF §140 Bb

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Bb

Rechtssatz

Soll einem Kind weniger oder mehr zugesprochen werden, als sich nach der Prozentsatzmethode ergibt, bedarf es einer besonderen Rechtfertigung der Abweichung. Sie wird bei besonders großem Leistungsvermögen des Unterhaltsschuldners darin gesehen, dass es durch den Zweck der Unterhaltsleistung nicht geboten und aus pädagogischen Gründen sogar abzulehnen ist, Luxusbedürfnisse des Kindes zu befriedigen. Die Prozentkomponente ist daher nicht voll auszuschöpfen, wenn es nach diesen Kriterien zu einer verschwenderischen vom vernünftigen Bedarf eines Kindes völlig losgelösten Überalimentierung kommen würde. Wo demgemäß die Grenzen einer den Bedürfnissen des Kindes und dem Leistungsvermögen des Unterhaltsschuldners angemessenen Alimentierung zu ziehen sind, lässt sich nur im Einzelfall beurteilen. Als Regel für den Durchschnittsfall kann gelten, dass wegen des pädagogischen wichtigen Leistungsanreizes vermieden werden soll, die Unterhaltsleistung an das die Selbsterhaltungsfähigkeit herstellende Einkommen eines voll Erwerbstätigen heranzuführen; es wird aber auch die Praxis gebilligt, den Unterhalt eines Kindes mit dem Zweieinhalbfachen des Regelbedarfes zu limitieren.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 526/94
Entscheidungstext OGH 12.04.1994 5 Ob 526/94
- 1 Ob 233/01y
Entscheidungstext OGH 22.10.2001 1 Ob 233/01y
Auch; Beisatz: Die Begrenzung der Geldunterhaltsleistungen wurde mit dem Zweieinhalbfachen des "Regelbedarfs" entwickelt, um das Kind zwar an einem überdurchschnittlichen Einkommen des Unterhaltspflichtigen teilhaben zu lassen, aber eine pädagogisch schädliche Überalimentierung zu vermeiden.
(T1)
- 3 Ob 193/02g
Entscheidungstext OGH 26.02.2003 3 Ob 193/02g

Vgl auch; Beis ähnlich wie T1

- 2 Ob 5/03d

Entscheidungstext OGH 27.02.2003 2 Ob 5/03d

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Es gibt keinen allgemeinen, für jeden Fall geltenden Unterhaltsstopp etwa beim 2-, 2,5- oder 3-fachen des Regelbedarfs. Die konkrete Ausmittlung hängt vielmehr immer von den Umständen des Einzelfalles ab. (T2)

- 3 Ob 6/03h

Entscheidungstext OGH 28.05.2003 3 Ob 6/03h

Vgl auch; nur: Wo die Grenzen einer den Bedürfnissen des Kindes und dem Leistungsvermögen des Unterhaltsschuldners angemessenen Alimentierung zu ziehen sind, lässt sich nur im Einzelfall beurteilen. (T3)

- 6 Ob 57/03f

Entscheidungstext OGH 21.05.2003 6 Ob 57/03f

Beis wie T2

- 5 Ob 67/03v

Entscheidungstext OGH 08.04.2003 5 Ob 67/03v

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Einer Begründung bedarf auch die Setzung des Unterhaltsstopps im jeweiligen Einzelfall; die bloße Angabe eines bestimmten Vielfachen des Regelbedarfs als starre Rechengröße genügt nicht. (T4)

Beisatz: Maßgebend ist die Verhinderung einer pädagogisch schädlichen Überalimentierung. (T5)

- 2 Ob 89/03g

Entscheidungstext OGH 12.06.2003 2 Ob 89/03g

Auch; Beis wie T1; Beis wie T2

- 6 Ob 23/04g

Entscheidungstext OGH 26.08.2004 6 Ob 23/04g

Auch; nur T3

- 6 Ob 195/04a

Entscheidungstext OGH 14.07.2005 6 Ob 195/04a

Auch; nur T3

- 1 Ob 46/06f

Entscheidungstext OGH 16.05.2006 1 Ob 46/06f

nur T3; Beis wie T1

- 9 Ob 47/06m

Entscheidungstext OGH 27.09.2006 9 Ob 47/06m

Auch; nur T3; Beis wie T2; Beis wie T4; Beis wie T5

- 7 Ob 182/07a

Entscheidungstext OGH 17.10.2007 7 Ob 182/07a

Auch; Beis wie T2

- 6 Ob 5/08s

Entscheidungstext OGH 13.03.2008 6 Ob 5/08s

Veröff: SZ 2008/35

- 6 Ob 230/08d

Entscheidungstext OGH 06.11.2008 6 Ob 230/08d

Vgl; Beisatz: Erhält jedoch der Unterhaltsberechtigte lediglich deshalb Unterhaltsbeiträge, die nicht der vollen Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen entsprechen, weil er schon die Luxusgrenze erreicht hat, muss der Sonderbedarf nach neuerer Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (6 Ob 5/08s unter Hinweis auf 2 Ob 89/03g und 9 Ob 47/06m) zusätzlich zugesprochen werden. (T6) Beisatz: Leistungen aus dem Titel des Sonderbedarfs sind zweckbestimmt und stehen nicht zur freien Verfügung des Unterhaltsberechtigten. (T7)

Beisatz: Der Zuspruch von Sonderbedarf zusätzlich zu einer die „Luxusgrenze“ erreichenden Unterhaltsleistung setzt voraus, dass seine Deckung dem Unterhaltspflichtigen angesichts dessen Einkommens- und Vermögensverhältnissen zumutbar ist. (T8)

- 6 Ob 15/09p

Entscheidungstext OGH 19.02.2009 6 Ob 15/09p

Vgl; nur T3; Beis wie T2

- 1 Ob 209/08d

Entscheidungstext OGH 31.03.2009 1 Ob 209/08d

Vgl auch; Beis wie T4; Beis wie T5

- 6 Ob 127/10k

Entscheidungstext OGH 01.09.2010 6 Ob 127/10k

Vgl auch; Beis wie T4

- 3 Ob 144/10p

Entscheidungstext OGH 13.10.2010 3 Ob 144/10p

Beis wie T6; Beis wie T7

- 8 Ob 50/10a

Entscheidungstext OGH 25.01.2011 8 Ob 50/10a

Auch; Beis T7

- 8 Ob 82/13m

Entscheidungstext OGH 29.08.2013 8 Ob 82/13m

Auch; Beis wie T2

- 1 Ob 149/13p

Entscheidungstext OGH 29.08.2013 1 Ob 149/13p

Auch; Beis wie T2; Beis wie T5

- 1 Ob 15/14h

Entscheidungstext OGH 27.03.2014 1 Ob 15/14h

Auch

- 9 Ob 31/14w

Entscheidungstext OGH 27.05.2014 9 Ob 31/14w

Auch; nur: Soll einem Kind weniger oder mehr zugesprochen werden, als sich nach der Prozentsatzmethode ergibt, bedarf es einer besonderen Rechtfertigung der Abweichung. Sie wird bei besonders großem Leistungsvermögen des Unterhaltsschuldners darin gesehen, dass es durch den Zweck der Unterhaltsleistung nicht geboten und aus pädagogischen Gründen sogar abzulehnen ist, Luxusbedürfnisse des Kindes zu befriedigen. Die Prozentkomponente ist daher nicht voll auszuschöpfen, wenn es nach diesen Kriterien zu einer verschwenderischen vom vernünftigen Bedarf eines Kindes völlig losgelösten Überalimentierung kommen würde. (T9)

- 4 Ob 109/14d

Entscheidungstext OGH 17.07.2014 4 Ob 109/14d

Auch; nur: Als Regel für den Durchschnittsfall kann gelten, dass wegen des pädagogischen wichtigen Leistungsanreizes vermieden werden soll, die Unterhaltsleistung an das die Selbsterhaltungsfähigkeit herstellende Einkommen eines voll Erwerbstätigen heranzuführen; es wird aber auch die Praxis gebilligt, den Unterhalt eines Kindes mit dem Zweieinhalbfachen des Regelbedarfes zu limitieren. (T10)

Beisatz: Wobei es sich nicht um eine starre Grenze handelt. (T11)

- 1 Ob 158/15i

Entscheidungstext OGH 17.09.2015 1 Ob 158/15i

Vgl; nur T10; Beis wie T11

- 6 Ob 225/15d

Entscheidungstext OGH 23.02.2016 6 Ob 225/15d

Vgl; Beis wie T2; nur T3; Beis wie T11; Beisatz: Selbst wenn sich der Unterhaltsschuldner bereit erklärt, Unterhalt auf Basis einer „Luxusgrenze“ etwa des 2,5-fachen Regelbedarfssatzes zu zahlen, ergibt sich kein Ermittlungsverbot hinsichtlich der Einkünfte des Unterhaltsschuldners, weil auch ein höheres Einkommen denkmöglich Verfahrensgegenstand sein kann. (T12)

- 8 Ob 39/16t

Entscheidungstext OGH 30.08.2016 8 Ob 39/16t

nur T3; nur T9

- 1 Ob 131/16w
Entscheidungstext OGH 23.11.2016 1 Ob 131/16w
Vgl auch; Beisatz: Die Gefahr einer pädagogisch schädlichen Überalimentierung ist bei der Widmung eines Sonderbedarfs nicht gegeben. Hier: Schulgeld. (T13)
- 8 Ob 30/16v
Entscheidungstext OGH 30.05.2017 8 Ob 30/16v
Auch
- 4 Ob 22/18s
Entscheidungstext OGH 19.04.2018 4 Ob 22/18s
Auch
- 3 Ob 51/18y
Entscheidungstext OGH 14.08.2018 3 Ob 51/18y
Vgl auch; Beis wie T2
- 7 Ob 77/18a
Entscheidungstext OGH 21.11.2018 7 Ob 77/18a
Vgl auch; Beis wie T2; nur T10
- 4 Ob 191/20x
Entscheidungstext OGH 26.11.2020 4 Ob 191/20x
Vgl
- 1 Ob 25/21i
Entscheidungstext OGH 07.09.2021 1 Ob 25/21i
Vgl; nur T10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0047424

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at